



Lütjensee, den 02. November 2020

## Liebe Eltern der Grundschule Lütjensee!

an unserer Grundschule besteht aufgrund von mehr 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Stormarn auch im Unterricht aktuell und weiterhin eine erweiterte Maskenpflicht.

Diese allerdings ausdrücklich befristet und nur solange die Inzidenz über 50 ist. Ebenso sind - wie bislang schon - die Veranstaltungen im Bereich der schulischen Ganztagsangebote einbezogen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind u.a. ...

- Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn bei Prüfungen und mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
- Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

In welchen Kreisen und kreisfreien Städten auch an Grundschulen eine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht gilt finden Sie unter diesem Link, der täglich aktualisiert wird: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/corona\\_maskenpflicht\\_schule.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_maskenpflicht_schule.html)

Die Lehrkräfte gestatten es den Kindern jederzeit und am gesamten Vormittag während des Unterrichts kurz vor die Tür auf das Außengelände zu treten, die Maske abzusetzen und „frische Luft“ zu tanken. Dies natürlich auch vorbehaltlich der Abstandsregelung.

Bitte nehmen Sie Kontakt zu der Klassenlehrkraft Ihres Kindes auf, wenn Sie z.B. Fragen bzgl. der Maskenpflicht im Unterricht haben.

Gemeinsam können Sie dann erörtern, was wir tun können, damit Ihr Kind besonders geschützt werden kann.

Die Aufsicht führende Lehrkraft kann z.B. in Einzelfällen entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Gründen, die in der Person der



---

Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird . \*

\*Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung der Lehrkraft vom Tragen nach einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, muss durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten

Gemäß der SchulencoronaVO besteht während des Sportunterrichts keine Maskenpflicht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter dem folgenden Link: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/corona\\_schule.html#docb5a355f7-c9fa-4b6d-86f9-452954b9875abodyText1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_schule.html#docb5a355f7-c9fa-4b6d-86f9-452954b9875abodyText1)

Bei der Rechtsverordnung handelt es sich um ein materielles Gesetz, an welches die Verwaltung und die Schulen bzw. Lehrkräfte gebunden sind. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wurde vom Obergericht Schleswig bereits Ende August bestätigt. Näheres hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ovg-schleswig-maskenpflicht-auf-schulgelaende-verletzt-elternrecht-nicht>.

Zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen, dass weder Lehrkräfte, Schulleitungen noch Schulämter befugt sind, sich über diese Verordnungen hinwegzusetzen.

Für den Start in die Woche unter den besonderen Bedingungen wünsche ich Ihnen alles Gute und verbleibe mit freundlichem Grüßen

Marcus Bieder; Rektor